



Bor.Mönchengladbach-Fanclub Niedtal-Fohlen Hemmersdorf

Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Niedtal-Fohlen Hemmersdorf“, zunächst ohne den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in 66780 Rehlingen-Siersburg Ortsteil Hemmersdorf

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins

BORUSSIA MÖNCHENGLADBACH.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung, Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins

BORUSSIA MÖNCHENGLADBACH.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen.

Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod

2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats dem Verein zugegangen ist.

3. Durch Ausschluß aus der in §2 dieser Satzung aufgeführten Gründe seitens des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ausschluß wird schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht auf Beschwerde zu.

Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.

Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.

§ 6 Ausschlußgründe

1. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (s.§ 8) nicht nachkommt.

2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

3. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins Schaden in der Öffentlichkeit zufügen (s.§ 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten,
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken,
5. zum Ersatz von Schäden, die sie grob fahrlässig oder gar vorsätzlich dem Verein oder dessen Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzl. Vertreters teilnehmen.

3. Organe des Vereins

§ 9 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

2. Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Entlastung des Vorstandes**
- 2. Wahl der Vorstandsmitglieder**
- 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
- 4. Festlegung von Veranstaltungen**

3. Anträge

Anträge zur Tagesordnung der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und stellvertretender Schriftführer**

b) dem erweiterten Vorstand:

- 2 Organisationsleiter A8ED5389**

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit gültig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Erweiterte Vorstandssitzungen sollen mindestens halbjährig stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Er hat ferner die Aufsicht über die **gesamte Geschäftsführung** des Vereins. Er ist auch das Bindeglied zwischen Fanclub und BORUSSIA.

Der 2. Vorsitzende übernimmt im Verhinderungsfall die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm nachzuweisen.

Die Schriftführer übernehmen die Aufgabe der Mitteilungen an die Öffentlichkeit und an die Mitglieder.

Der gesamte Vorstand hat die Aufgabe, Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins zu planen, den Mitgliedern jeweilige Termine mitzuteilen und gegebenenfalls Aufgaben auch an Mitglieder zu delegieren.

Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle durch die Schriftführer zu führen.

Diese sind vom Schriftführer und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Führung der Kasse ist der Kassierer.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen.
3. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassierer eine gegliederte Auflistung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben sowie des Kassenstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
4. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kasse wird durch 2 Kassenprüfer geprüft.
6. Die der Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzuheben und können nur mit Genehmigung des Vorstandes vernichtet werden.
7. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, maximal 2-mal hintereinander.

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 13 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Eigentum des Vereins sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

§ 14 Versammlung und Termine

Der Versammlungsort ist das Gasthaus Gellenberg in Hemmersdorf. Termine für Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Andere Termine (Versammlungen) legt der Vorstand fest. Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen, sofern sich der Vorstand nicht dagegen ausspricht.

§ 15 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als $\frac{4}{5}$, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der *erschiedenen stimmberechtigten* Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

§ 16 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Hemmersdorf, den 25.01.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer